



# ERZBISTUM VADUZ

FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Generalvikar Prälat Dr. Markus Walser

---

Postfach 103, FL-9490 Vaduz

An die Regierung  
des Fürstentums Liechtenstein  
Regierungsgebäude  
Postfach 684  
9490 Vaduz

Prot. Nr. 2010/147

Vaduz, 06. Juli 2010

## Stellungnahme des Erzbistums Vaduz zu:

**“Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Lebenspartnerschaftsgesetz; LPARTG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze”**

---

Sehr geehrter Herr Regierungschef  
Sehr geehrter Herr Regierungschef-Stellvertreter  
Sehr geehrte Frauen Regierungsrätinnen  
Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Im Auftrag und in Stellvertretung von Erzbischof Msgr. Wolfgang Haas danke ich für das Schreiben vom 19. April 2010 mit der Übersendung des oben erwähnten Vernehmlassungsberichts. Wie die katholische Kirche in anderen europäischen Ländern, in denen ähnliche Gesetzesentwürfe zur Diskussion standen, sieht auch das Erzbistum Vaduz in der Einführung einer der Ehe in weiten Teilen gleich gestalteten eingetragenen Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare einen in moralischer und gesellschaftspolitischer Hinsicht gänzlich verkehrten Weg.

### *1. Ethische und moraltheologische Aspekte*

Der vom Diener Gottes Papst Johannes Paul II. herausgegebene Katechismus der Katholischen Kirche definiert Homosexualität als “Beziehungen von Männern oder

---

Adresse: Fürst-Franz-Josef-Strasse 112, Postfach 103, FL-9490 Vaduz  
Tel. +423 233 23 11; Fax +423 233 23 24; [erzbistum@powersurf.li](mailto:erzbistum@powersurf.li)

Frauen, die sich in geschlechtlicher Hinsicht ausschliesslich oder vorwiegend zu Menschen gleichen Geschlechtes hingezogen fühlen“, und führt aus, dass “die homosexuellen Handlungen in sich nicht in Ordnung sind” (KKK 2357). Der Katechismus stützt sich dabei auf die Heilige Schrift (Gen 19,1-29, Röm 1,24-27, 1 Kor 6,9-10, 1 Tim 1,10), welche diese Handlungen als “schlimme Abirrung” bezeichnet. “Sie verstossen gegen das natürliche Gesetz, denn die Weitergabe des Lebens bleibt beim Geschlechtsakt ausgeschlossen. Sie entspringt nicht einer wahren affektiven und geschlechtlichen Ergänzungsbedürftigkeit. Sie sind in keinem Fall zu billigen” (KKK 2357).

Die Katholische Kirche wusste und weiss sehr wohl zu unterscheiden zwischen homosexuellen Handlungen, die sie ablehnt, und homosexuell veranlagten Personen, denen sie mit christlicher Nächstenliebe begegnen will. Der Verständnis für eine solche Unterscheidung und der Wille zu einer solchen finden sich auf Seiten der Befürworter gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften leider nicht immer. Auch in den liechtensteinischen Medien ist festzustellen, dass Gegner gleichgeschlechtlicher Partnerschaften gerne persönlich und namentlich angegriffen werden, ohne auf die Sachargumente einzugehen. Es würde den Unterzeichneten wundern, wenn es im Fall dieser Stellungnahme nicht auch so sein würde. Nochmals: Auch wenn die katholische Kirche eine homosexuelle Neigung als “objektiv ungeordnet” bezeichnet, fordert sie ausdrücklich dazu auf, diesen Menschen mit Achtung, Mitgefühl und Takt zu begegnen (KKK 2358). Homosexuelle Menschen sind aus der Sicht der Katholischen Kirche zur Keuschheit gerufen, d.h. sie sollen sich durch die Tugenden der Selbstbeherrschung und der sexuellen Enthaltsamkeit der christlichen Vollkommenheit annähern (KKK 2359).

## *2. Gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Aspekte*

Die Ehe zwischen Mann und Frau gehört zu den kostbarsten Gütern der Menschheit. In ihr findet die menschliche Person eine der grundlegenden Formen der recht verstandenen Selbstverwirklichung. In ihr geschieht auch die Weitergabe des menschlichen Lebens. Die Ehe zwischen Mann und Frau trägt wesentlich zum Fortbestand des Menschengeschlechts bei. Alle Rechtsordnungen wussten diesen Wert der Ehe zu schätzen.

Im Westen befinden sich Ehe und Familie seit ein paar Jahrzehnten in einer immer tieferen Krise, nicht nur wegen der hohen Zahl von Scheidungen und dem damit verbundenen menschlichen Leid, sondern in erster Linie, weil der Wert und die Wichtigkeit der Ehe für die Gesellschaft nicht mehr erkannt werden oder, falls noch erkannt, nicht mehr adäquat in die Wirklichkeit umgesetzt werden. Die seit mehreren Jahrzehnten (zu) niedrige Geburtenrate und die damit verbundene zunehmende Überalterung der Gesellschaft sind nur ein statistischer Hinweis darauf. Man ist sich also insgesamt gesehen nicht mehr hinreichend bewusst, welche große und unersetzliche Aufgabe die Ehe und in der Ehe die Zeugung und Erziehung von Kindern für die ganze Gesellschaft haben, sonst müsste man sich anders verhalten. Die Geburtenrate müsste nicht bei etwa durchschnittlich 1,4 sondern bei durchschnittlich 2,1 pro Frau liegen, damit die Bevölkerungszahl langfristig stabil bleibt. Mit anderen Worten: Bleibt die Geburtenrate so tief, wird jede Generation in Liechtenstein um ein Drittel kleiner als die vorhergehende! Nicht nur die liechtensteinischen Sozialwerke stehen vor grossen Herausforderungen.

Die weitgehende rechtliche Gleichsetzung der gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften mit der Ehe (zwischen Mann und Frau) würde in objektiver Sicht bedeuten, dass der Staat zwei Arten, die Sexualität zu leben, gleichsetzt, die für das Gemeinwohl aber eine ganz unterschiedliche Bedeutung haben. Während die Ehe zwischen Mann und Frau die Weitergabe des Lebens - nicht nur im biologischen Sinn - sicherstellt und damit einen Beitrag zum Fortbestand der Gesellschaft leistet, kann eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft diese für die Gesellschaft unersetzliche Aufgabe nicht leisten. In diesem Punkt ist der Gesetzesentwurf insofern realistisch, als er zumindest in der jetzigen Fassung Personen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, die Adoption von Kindern und die Nutzung der Fortpflanzungsmedizin nicht gestatten würde. In vielen Untersuchungen wurde nachgewiesen, dass gerade die sexuelle Bipolarität der Eltern für eine gesunde psychologische Entwicklung der Kinder notwendig und hilfreich ist.

Diese einfachen Überlegungen zeigen, dass der Staat gegenüber der Ehe zwischen Mann und Frau einerseits und gleichgeschlechtlichen Partnerschaften andererseits nicht neutral sein darf, weil es um das Gemeinwohl geht: Es geht um den Fortbestand der Gesellschaft, den allein die auf der Ehe begründete Familie und nicht eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft garantieren kann. Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein schreibt bekanntlich als oberste Aufgabe des Staates die Förderung der gesamten Volkswohlfahrt vor. "In diesem Sinne sorgt der Staat für die Schaffung und Wahrung des Rechtes und für den Schutz der religiösen, sittlichen und wirtschaftlichen Interessen des Volkes" (Art. 14).

Nicht zu vergessen ist, dass Gesetze auch eine bewusstseinsbildende Komponente haben: Wenn man also jeweils nur vor dem Standesamt für den Staat gültig heiraten oder eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft abschliessen kann, würde das für die allgemeine Meinung auch bedeuten: Dem Staat ist es egal, wie die Leute ihre Sexualität leben, ob die Leute in einer Partnerschaft leben, in welcher das Leben weitergegeben werden kann (= Ehe), oder in einer anderen, die zur Fortpflanzung nicht geeignet wäre (= Lebenspartnerschaft). Doch genau das dürfte einem Staat, der sich dem Gemeinwohl und somit dem Fortbestand der Gesellschaft verpflichtet weiss, nicht egal sein. Der Staat würde sich von seiner Hauptaufgabe, nämlich von der Sorge für das Gemeinwohl verabschieden. Im Hinblick auf das Gemeinwohl unterscheiden sich (heterosexuelle) Ehe und homosexuelle Lebenspartnerschaft grundlegend und müssen deshalb vom Staat auch nicht (weitgehend) gleich behandelt werden, sondern grundlegend verschieden. Mit einer solchen Haltung begibt sich der Staat nicht in den Bereich einer moralischen Wertung gleichgeschlechtlicher sexueller Betätigung, die ihm nicht zusteht, sondern er geht vom Gemeinwohl aus, das zu pflegen seine oberste Pflicht ist. In dieser Perspektive ist in der aktuellen Lage gesellschaftspolitisch nicht ein Lebenspartnerschaftsgesetz gefordert, sondern eine deutlichere Bevorzugung der Ehe und Familie in allen Rechtsbereichen, damit deren Wichtigkeit für das Überleben der Gesellschaft im Bewusstsein der Menschen präsenter wird. Die mit der Gründung einer Familie verbundenen Einschränkungen, Verzicht und Risiken müssten von der Gesellschaft und auch in deren Rechtsordnung stärker honoriert werden als bisher, damit die nächsten Generationen wieder mehr Mut haben, Kindern das Leben zu schenken und so für den Fortbestand der Gesellschaft sowie deren Ordnung und auch konkret ihrer Sozialwerke zu sorgen.

Aus den oben dargelegten Gründen erachtet es das Erzbistum Vaduz schon vom Ansatz her als gesellschaftspolitisch völlig falsch und gewissermassen als verfas-

sungswidrig, weil dem obersten Staatsziel der Förderung des Gemeinwohls widersprechend, ein Lebenspartnerschaftsgesetz wie im Vernehmlassungsbericht vorgelegt oder auch in abgeänderter Weise zu erlassen.

Gerne verweise ich in diesem Zusammenhang auch auf die für die ganze Katholische Kirche verbindlichen, von Papst Johannes Paul II. am 28. März 2003 approbierten *Erwägungen zu den Entwürfen einer rechtlichen Anerkennung der Lebensgemeinschaften zwischen homosexuellen Personen*, die ich diesem Schreiben als Anhang beilege und aus denen auch die Pflichten katholischer Politiker ersichtlich sind.

Mit den besten Wünschen und mit freundlichen Grüßen

Beilage erwähnt

Kopien an:

S.D. Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein, Schloss Vaduz  
Abgeordnete des liechtensteinischen Landtags